

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/262/2013 Datum: 04.09.2013 Verfasser: Gutglück, Elvira Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	12.08.2013	Finanzausschuss der Stadtvertretung
Ö	04.09.2013	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Altentreptow beschließt eine neue Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, auch die Gebühren neu zu kalkulieren und in der Gebührensatzung festzuschreiben.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Altentreptow beschließt die im Entwurf vorliegende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow mit der dazugehörenden Gebührenkalkulation.

Anlage/n:

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow
mit der dazugehörenden Gebührenkalkulation

Kalkulation der Friedhofsgebühren der städtischen Friedhöfe

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Friedhof als kostenrechnende Einrichtung
- 1.3 Nicht betriebsnotwendige Friedhofsfläche
- 1.4 Ansetzbare Kosten
- 1.5 Grabherstellung, sonstige Leistungen
- 1.6 Feierhalle
- 1.7 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen

2. Bedarfs-/Beerdigungsstatistik

3. Flächenberechnung

- 3.1 Grabflächen je Einzelgrab
- 3.2 Flächenermittlung Friedhof Altentreptow
 - 3.2.1 Flächenermittlung Friedhof Rosemarsow

4. Kostenermittlung

- 4.1 Kostenaufteilung der Betriebskosten
- 4.2 Kalkulatorische Kosten des Friedhofes (ohne Gebäude)
- 4.3 Kalkulatorische Kosten der Feierhalle

5. Gebührenberechnung

- 5.1 Jährlicher Aufwand Friedhöfe (ohne Gebäude)
- 5.2 Ermittlung der Benutzungsgebühren Feierhallen mit Nebengebäuden
- 5.3 Grabüberlassungsgebühren

1. Erläuterungen

1.1 Allgemeines

Die Friedhofsgebühren sind aufgrund der Vielzahl und Verschiedenheit der im Friedhof angebotenen Leistungen nicht einfach zu kalkulieren. Daher finden sich – soweit ersichtlich – in der Fachliteratur keine allgemein anerkannten Hinweise zur Gebührenkalkulation im Bestattungswesen. Gem. § 14 (2) Bestattungsgesetz M-V sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe und Leichenhallen einzurichten und zu unterhalten. Gem. § 18 (2) Nr. 3 BestattG M-V nehmen die Gemeinden diese zugewiesene Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr.

Der Träger des Friedhofes regelt gem. § 14 (5) BestattG M-V die Ordnung, Benutzung und Gestaltung sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeit durch eine Friedhofsordnung. Damit ist zwar keine ausdrückliche Aussage verbunden, ob diese Regelung öffentlich – rechtlich oder privatrechtlich erfolgen muss. Da von dieser Vorschrift aber nur Körperschaften des öffentlichen Rechts erfasst sind, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber von einer öffentlich – rechtlichen Regelung ausging. Für die städtischen Friedhöfe hat das aufgrund der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Altentreptow im eigenen Wirkungskreis zur Folge, dass die Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen ist (§ 5 (1) Satz 1 Kommunalverfassung M-V).

1.2 Friedhof als kostenrechnende Einrichtung

Das Bestattungswesen zählt zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne.

Auch bei einer öffentlich – rechtlichen Benutzungsregelung (Friedhofssatzung) ist es nicht ausgeschlossen, statt öffentlich – rechtlichen Gebühren auch privatrechtliche Entgelte zu erheben. Üblich sind im Bestattungswesen jedoch öffentlich – rechtliche Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist § 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V. Demnach sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Durch die Stadt Altentreptow werden auf den Friedhöfen nur Dienstleistungen angeboten bzw. beauftragt, die im öffentlichen Interesse stehen. Private Grabpflege oder sonstige gärtnerische Leistungen sind nicht Gegenstand der kostenrechnenden Einrichtung.

1.3 Nicht betriebsnotwendige Friedhofsfläche, öffentliches Grün

Die kommunalen Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, der Bestattung Verstorbener, auch die Funktion einer Grünanlage. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen des Gesamtaufwandes unter Umständen nicht unerheblich. Sie sind für den Bestattungszweck nicht betriebsnotwendig und demzufolge bei der Gebührenkalkulation auszugliedern.

Allerdings erfordert es auch der Bestattungszweck des Friedhofes eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu gewährleisten. Hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungswesen voll zuzurechnen sind, auch wenn gleichfalls eine Grünflächenfunktion erfüllt wird.

Bei den Friedhöfen wurde kein Abzug bei den Kosten der laufenden Unterhaltung vorgenommen, da hier die Funktion der öffentlichen Grünanlage untergeordnet ist.

1.4 Ansetzbare Kosten

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Deshalb wurden sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert.

Für die Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen wurden überwiegend die tatsächlichen IST – Werte des Haushaltsjahres 2012 herangezogen.

1.5 Grabherstellung, sonstige Leistungen

Die Grabherstellung ist Gegenstand der kommunalen Dienstleistungen, sie wird durch den Bauhof der Stadt vorgenommen.

1.6 Feierhalle

Die laufenden Unterhaltungskosten für die Feierhallen wurden anhand des Aufwandes ermittelt. Bei der Benutzung der Feierhallen ist Kostenträger die einmalige Benutzung je Beerdigungsfall bzw. Benutzungstag. Zur Ermittlung der Anzahl der Benutzungen wurde die Statistik der Jahre 2008 – 2012 ausgewertet und der berechnete Durchschnitt als Bemessungsgrundlage angesetzt.

1.7 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Grabarten müssen durch Gewichtungsfaktoren ausgeglichen werden. Dabei kann die Nettograbfläche oder die Bruttograbfläche als Ansatz gewählt werden.

Die Nettograbfläche ist der reine Flächenbedarf des Grabes ohne Einfassung, Wege oder sonstige Umgebungsflächen. Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabübliche Wegbreite und die grabüblichen Abstände von Grabstelle zu Grabstelle und anteilige Freiflächen. Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z.B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrab die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den Nettograbflächen ausgegangen.

Bei den Gräbern unter Rasen obliegt nach Vereinbarung die Pflege der Stadt Altentreptow, so dass hier neben den Grabstellengebühren von den Nutzungsberechtigten Pflegeaufwand erhoben wird.

Die Gebühr für die Überlassung der Grabfläche wird für die Benutzungszeit im Voraus erhoben. Theoretisch müssten deshalb die auf die Grabfläche entfallenden Stückkosten Jahr um Jahr für die gesamte Nutzungsdauer hochgerechnet und addiert werden, um zu dieser Grabnutzungsgebühr zu gelangen.

Bei dieser Berechnung wurde zwischen den künftigen kalkulatorischen Kosten, die auf das Grundstück etc. entfallen und dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung und Pflege der Flächen unterschieden. Die kalkulatorischen Zinsen wurden in Höhe von 4,0 % auf den Restbuchwert der Anlagen angesetzt, die Abschreibungen ergeben sich aus dem Anlagennachweis der Stadt Altentreptow. Die so ermittelten kalkulatorischen Kosten bleiben für die gesamte Nutzungsdauer gleich hoch. Die übrigen Aufwendungen unterliegen regelmäßig einer Preissteigerung, so dass sich Abzinsung und Preissteigerung überlagern und hier daher ebenfalls von gleichbleibenden Kosten ausgegangen wird.

2. Bedarfs-/Beerdigungsstatistik

	2008	2009	2010	2011	2012
Wahlgrabstätte:					
Kinderwahlgrabstätte	1	-	-	-	1
Urne auf Wahlgrab (einzeln)	8	6	9	8	5
Urne Wahlgrab (doppelt)	11	13	8	5	7
Urnenwahlgrabstätte	15	14	20	16	10
Wahlgrabstätte (einzeln)	1	7	7	3	2
Wahlgrabstätte (doppelt)	12	8	12	7	11
Anonyme Urnengrabstätte	30	25	27	30	32
Erdgemeinschaftsgrabstätte	0	2	2	3	1
Urnenkammer	4	2	2	1	1
Benutzung Feierhalle	66	52	74	58	57
Durchschnitt = 61,4					

3. Flächenberechnung

3.1. Grabflächen je Einzelgrab

		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Fläche</u>
1	Wahlgrabstätte	1,50	3,00	4,50 m ²
2	Kinderwahlgrabstätte	1,00	1,20	1,20 m ²
3	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1,50	3,00	4,50 m ²
4	Ewigkeitswahlgrabstätte	1,50	3,00	4,50 m ²
5	Ewigkeitsgrabstätte (Urne)	1,00	1,00	1,00 m ²
6	Urnenwahlgrabstätte	1,00	1,00	1,00 m ²
7	Anonyme Urnengrabstätten	0,50	0,50	0,25 m ²
8	Urnengemeinschaftsgrabstätte	0,50	0,50	0,25 m ²
9	pflegevereinfachte Erdgrabstätte	1,50	3,00	4,50 m ²
10	pflegevereinfachte Urnengrabstätte	1,00	0,50	0,50 m ²

3.2 Flächenermittlung Friedhof Altentreptow

Grabart	Fläche (Brutto)	Grabstellen	Belegt Anzahl	Frei Anzahl	Gesamt fläche (m ²)
Wahlgrabstätte	4,50 m ²	3.582	1.720	1.862	16.119,00
Urnenwahlgrabstätte	1,00 m ²	261	223	38	261,00
Kinderwahlgrabstätte	1,20 m ²	15	6	9	18,00
Anonyme Urnengrabstätte	0,25 m ²	750	269	481	187,50
Erdgemeinschaftsgrab	4,50 m ²	30	9	21	135,00
Urnengemeinschaftsgrab	0,25 m ²	552	0	552	138,00
Ewigkeitsgrabstätte	4,50 m ²	2	2	0	9,00
Ewigkeitsgrabstätte (Urne)	1,00 m ²	1	1	0	1,00
pflegevereinfachte Urnengrabstätte	0,50 m ²	88	0	88	44,00
pflegevereinfachte Erdgrabstätte	4,50 m ²	34	0	34	153,00
Summen		5.315	2.230	3.085	17.065,50

3.2.1. Flächenermittlung Friedhof Rosemarsow

Grabart	Fläche (Brutto)	Grabstellen	Belegt Anzahl	Frei Anzahl	Gesamt fläche (m ²)
Wahlgrabstätte	4,50 m ²	103	79	24	463,50

Altentreptow: Gesamtgrabfläche: 17.065,50 m²
Frei- und Vorratsfläche: 30.971,50 m²
 Gesamt: 48.037,00 m²

Rosemarsow: Gesamtgrabflächen: 463,50 m²
Frei- und Vorratsflächen: 2.983,50 m²
 Gesamt: 3.447,00 m²

4. Kostenermittlung

4.1 Kostenaufteilung der Betriebskosten

(entsprechend der Jahresrechnung 2012)

Ausgaben Friedhöfe	2012	Unterhaltung Friedhof	Feierhallen	Kriegsgräber
Personal-u.Betriebskosten Bauhof	85.382,07 €	83.470,94 €	1.911,13 €	0,00 €
Verwaltungsaufwand (KGST 1/2012)	1.801,80 €	1.801,80 €	0,00 €	0,00 €
Strom,Wasser,Gas,Abwasser, Schornsteinfeger	3.823,00 €	605,00 €	3.218,00 €	0,00 €
Entsorgungskosten	2.629,90 €	2.629,90 €	0,00 €	0,00 €
Verbrauchsmaterial	418,96 €	85,57 €	118,59 €	214,80 €
Unterhaltung Außenanlagen	1.489,21 €	1.489,21 €	0,00 €	0,00 €
Bewegl. Sachanlagevermögen (Neuanschaffung)	343,00 €	343,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterhaltung Gebäude	2.017,00 €	0,00 €	2.017,00 €	0,00 €
Versicherung	217,00 €	0,00 €	217,00 €	0,00 €
Berufsgenossenschaft	459,00 €	459,00 €		
Gesamtaufwand	98.580,94 €	90.884,42 €	7.481,72 €	214,80 €

Erläuterungen:

Die Personal- und Betriebskosten Bauhof wurden gemäß der Abrechnung der WDG mit dem entsprechenden Stundenverrechnungssatz (2012) in Höhe von 31,33 € ermittelt:

Folgende Leistungen fallen bei einer Bestattung an:

Gruft ausheben und herrichten

- Transport des Baggers von der Jahnstraße zum Friedhof und zurück
- Gruft abstecken, ausheben, Baggerarbeiten, Trittbretter, Nacharbeiten
- Fläche um die Gruft herrichten
- Weg reinigen und herrichten (ist abhängig von der Witterung)

Feierhalle vorbereiten

- Stühle nach Wunsch der Trauergesellschaft aufstellen
- Bücher auslegen, Altar, Pult platzieren, Kerzen aufstellen
- Kontrolle und Reinigung (wenn die Bestatter den Sarg/Urne und die Kränze aufgestellt haben)
- Nach der Feierstunde die Halle herrichten

Bestattung

- Kontrolle der Gruft, einhängen der grünen Matten sowie platzieren der Trittbretter und abdecken der Erde mit grünen Matten
- Transport des Baggers von der Jahnstraße zum Friedhof und zurück
- 45 Minuten vor der Beisetzung Feierhalle aufschließen und vor Ort sein

- Wenn die Trauergesellschaft den Friedhof verlassen hat (diese Zeitspanne kann je nach Größe der Trauergesellschaft zwischen 0,75 Std. bis 1,25 Std. sein) werden die Trittbretter, die Versteifungen und die Matten entfernt, die Gruft wird geschlossen
- Manueller Transport der Kränze und Gebinde von der Feierhalle zum Gräberfeld (der dafür erforderliche Zeitaufwand ist abhängig von der Anzahl der Kränze und Gebinde), Fläche herrichten.
- je nach Witterung Weg reinigen und herrichten
- Gerätschaften u. Transportwagen für die Bestattung reinigen und einlagern

Die Pos. **Verwaltungsaufwand** ist der allgemeine Personalaufwand des Friedhofes.

Angesetzt werden auf Grund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre 60 Stunden. Auf die Lohnkosten (Entgeltgruppe E 6 – Verwaltungsdienst) von 27,30 € ist ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % auf die Bruttopersonalkosten zu berechnen. Gesamtkosten somit 30,03 €/h. Die Kostenermittlung basiert auf den KGST-Materialien Nr. 1/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2012/2013).

4.2 Kalkulatorische Kosten der Friedhöfe (ohne Gebäude)

Vermögensgegenstand	Anschaffungswert	AFA	RBW 31.12.2012
Grundstücksanteil AT	245.627,48 €	0,00 €	245.627,48 €
Grundstücksanteil Rosem.	6.170,13 €	0,00 €	6.170,13 €
1 Sitzgruppe AT (Erinnerungswert)	1,00 €	0,00 €	1,00 €
22 Abfallboxen AT (Erinnerungswert)	22,00 €	0,00 €	22,00 €
1 großes Holzkreuz AT (Erinnerungsw.)	1,00 €	0,00 €	1,00 €
Glockenturm mit Glocke AT (EW)	1,00 €	0,00 €	1,00 €
14 Holzkreuze AT (Erinnerungswert)	14,00 €	0,00 €	14,00 €
Gesamt			251.836,61 €

Anmerkung zu Grundstückswert:

Die Fläche des Friedhofes Altentreptow in der Gemarkung Altentreptow, Flur 2, Flurstücke 135/1 und 107, hat eine dem Friedhofszweck dienende Fläche von insgesamt 48.037 m².

Die Fläche des Friedhofes in Rosemarsow in der Gemarkung Rosemarsow, Flur 5, Flurstück 17/1 hat eine dem Friedhofszweck dienende Fläche von insgesamt 3.447 m².

Die Nettonutzfläche (Friedhofsfläche ./ Grundstücksbedarf Feierhalle, Lagerraum, Toiletten (161,68 m²) beträgt 47.875,32 m² in Altentreptow und 3.412 m² in Rosemarsow (Friedhofsfläche./35 m² für Trauerhalle). Lt. Auskunft des Gutachterausschusses des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gibt es keine Bodenrichtwerte für Friedhöfe. Als Grundstückswert wird der Bilanzwert zum 01.01.2012 angesetzt.

Kalkulatorische Abschreibungen:

0,00 €

Kalkulatorische Verzinsung: 251.836,61 € (siehe Tabelle 4.2 Seite 8) **x 4,0% = 10.073,46 €**

(KAG M-V §6, Abs.2b, Abzugs-Restbuchwertmethode)

4.3 Kalkulatorische Kosten der Feierhallen, Toiletten, Lagerraum

Aufgrund der Bewertung zum 01.01.2012 wurde das Baujahr für
die Feierhallen Altentreptow auf 1962 mit einer Restnutzungsdauer von 30 Jahren
Rosemarsow auf 1953 mit einer Restnutzungsdauer von 21 Jahren
der Lagerraum in Altentreptow auf 1982 mit einer Restnutzungsdauer von 10 Jahren
das Toilettenhaus in Altentreptow auf 1982 mit einer Restnutzungsdauer von 10 Jahren
ermittelt.

Lt. AFA – Tabelle des Ministeriums für Inneres und Sport M-V beträgt die
Gesamtnutzungsdauer für derartige Feierhallen 80 Jahre, Lagerräume und
Toilettengebäude 40 Jahre.

Im Verwaltungsentwurf der städtischen Bilanz werden die Objekte mit einem Wert von 11.695,44 € per 01.01.2012 geführt, davon

- Feierhalle Altentreptow	9.557,12 € = jährliche Afa	318,57 €
- Lagerraum Altentreptow	793,68 € = jährliche Afa	79,37 €
- Toilettenhaus Altentreptow	520,61 € = jährliche Afa	52,06 €
- <u>Feierhalle Rosemarsow</u>	<u>824,03 € = jährliche Afa</u>	<u>39,24 €</u>
	<u>11.695,44 € =</u>	<u>489,24 €</u>

Auf der Grundlage eines Brutto – Grundflächenpreises (lt. Bewertungsunterlagen) beträgt der Wiederherstellungswert einschl. Baunebenkosten (lt. NHK 2000):

für die Feierhalle in Altentreptow: Grundflächenpreis 1.384 € x 93,60m²
 = 129.542,40 € + 16 % Baunebenkosten
 = 150.269,18 € Wiederherstellungswert

für die Feierhalle in Rosemarsow: Grundflächenpreis 852 € x 35 m² + 16% Baunebenkosten
 = 34.591,20 € Wiederherstellungswert

für das Toilettenhaus in Atw.: Grundflächenpreis 129 € x 29,03 m³ + 9 % Baunebenkosten
 = 4.081,90 € Wiederherstellungswert

für die Lagerhalle in Atw.: Grundflächenpreis 129 € x 39,05 m³
 + 9 % Baunebenkosten
 = 5.490,82 € Wiederherstellungswert

Kalkulatorische Abschreibung Gebäude: = 489,24 € (s.S. 9 Punkt 4.3)
Kalkulatorische Verzinsung: 11.695,44 €x4% = 467,81 € (s.S. 9 Punkt 4.3)

5. Gebührenberechnung

5.1 Jährlicher Aufwand Friedhof (ohne Gebäude)

Kalkulatorische Kosten	Laufende Unterhaltung (siehe Seite 7, Tabelle 4.1)
Abschreibungen 0 €	90.884,42 €
kalk. Zinsen 10.073,46 € (Seite 9, Punkt 4.2) (davon Zins Grundstück: 10.073,46 €)	
Gesamt: 10.073,46 €	90.884,42 €

Berechnungsgrundlage:

Kalkulatorische Kosten: 10.073,46 € : 17.529 m² = 0,57 €/m²

Laufende Unterhaltung: 90.884,42 € : 5.418 Grabstellen = 16,77 €/Jahr/Grabstelle

Ermittlung des zeitlichen Verwaltungsaufwandes:

Entsprechend den unterschiedlichen Bestattungsarten unterscheidet sich der Verwaltungsaufwand für die Grabbereitung zum Teil erheblich. Für die allgemeinen Formalitäten (Gesprächsführung mit Betroffenen / Bestattungsunternehmen, anteilige Verwaltungsgemeinkosten) wird ein Aufwand von 1,0 h angesetzt.

Bei allen Wahlgräbern muss vor Ort die Grabstätte bestimmt werden. Hierfür wird ein Verwaltungsaufwand von 0,5 h kalkuliert.

Die Bestattungsform "anonyme Urnengrabstätte" erfordert die Aufsicht der Beisetzung durch einen städtischen Bediensteten. Anhand von Erfahrungswerten werden für diese Dienstleistung 0,75 h festgesetzt.

Berechnungsgrundlage: 30,03 € / h (siehe Ziffer 4.1, Seite 8).

5.2 Ermittlung der Benutzungsgebühr für Feierhalle mit Nebengebäuden

Kalkulatorische Kosten	Laufende Unterhaltung
Abschreibungen 489,24 € (siehe Seite 10, Punkt 4.3)	7.481,72 (siehe Seite 7, Punkt 4.1)
kalk. Zinsen 467,81 € (siehe Seite 10, Punkt 4.3) (davon Zins Grundstück: 467,81 €)	
Gesamt: 957,05 €	7.481,72 €

Berechnungsgrundlage:

Anzahl der Benutzungen durchschnittlich: 61/Jahr

rechnerische Benutzungsgebühr: 138,34 € (957,05 € + 7.481,72 € : 61 Benutzungen)

5.3 Grabüberlassungsgebühren

Kinderwahlgrabstätte (Ruhezeit 15 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf $1,20 \text{ m}^2 \times 0,57 \text{ €} \times 15 \text{ J.} = 10,26 \text{ €}$

Kosten für laufende Unterhaltung $16,77 \text{ €} \times 15 \text{ Jahre} = 251,55 \text{ €}$

Kosten aus grabartspezifischem Verwaltungsaufwand: $= 45,04 \text{ €}$

(siehe Seite 11 = $1,5 \text{ h} \times 30,03 \text{ €}$)

Gesamtgebühr: 306,85 €

Wahlgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf $4,50 \text{ m}^2 \times 0,57 \text{ €} \times 30 \text{ J.} = 76,95 \text{ €}$

Kosten für laufende Unterhaltung $16,77 \text{ €} \times 30 \text{ Jahre} = 503,10 \text{ €}$

Kosten aus grabartspezifischem Verwaltungsaufwand: $= 45,04 \text{ €}$

(siehe Seite 11 = $1,5 \text{ h} \times 30,03 \text{ €}$)

Gesamtgebühr: 625,09 €

Urnenwahlgrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf $1,00 \text{ m}^2 \times 0,57 \text{ €} \times 20 \text{ J.} = 11,40 \text{ €}$

Kosten für laufende Unterhaltung $16,77 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 335,40 \text{ €}$

Kosten aus grabartspezifischem Verwaltungsaufwand: $= 45,04 \text{ €}$

(siehe Seite 11 = $1,5 \text{ h} \times 30,03 \text{ €}$)

Gesamtgebühr: 391,84 €

Anonyme Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf $0,25 \text{ m}^2 \times 0,57 \text{ €} \times 20 \text{ J.} = 2,85 \text{ €}$

Kosten für laufende Unterhaltung $16,77 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 335,40 \text{ €}$

Kosten aus grabartspezifischem Verwaltungsaufwand: $= 52,55 \text{ €}$

(siehe Seite 11 = $1,75 \text{ h} \times 30,03 \text{ €}$)

Pflegeaufwendungen: $\frac{1}{4}$ lfd. Pflegeaufwand $9,13 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 182,60 \text{ €}$

(siehe Seite 15 d = $36,55 \text{ €/Jahr}$)

Gesamtgebühr: 573,40 €

Erdgemeinschaftsgrab (Ruhezeit 30 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf $4,50 \text{ m}^2 \times 0,57 \text{ €} \times 30 \text{ J.} = 76,95 \text{ €}$

Kosten für laufende Unterhaltung $16,77 \text{ €} \times 30 \text{ Jahre} = 503,10 \text{ €}$

Kosten aus grabspezifischem Verwaltungsaufwand: $= 45,04 \text{ €}$

(siehe Seite 11 = $1,5 \text{ h} \times 30,03 \text{ €}$)

Pflegeaufwendungen: (siehe Seite 15 a) $54,83 \text{ €} \times 30 \text{ Jahre} = 1.644,90 \text{ €}$

Gesamtgebühr: 2.269,99 €

Urnengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 20 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf	0,25 m ² x 0,57 € x 20 J.	=	2,85 €
Kosten für laufende Unterhaltung	16,77 € x 20 Jahre	=	335,40 €
Kosten aus grabspezifischem Verwaltungsaufwand:		=	45,04 €
<small>(siehe Seite 11 = 1,5 h x 30,03 €)</small>			
Pflegeaufwendungen: ¼ lfd. Pflegeaufwand	9,13 € x 20 Jahre	=	182,60 €
<small>(siehe Seite 15 d = 36,55 €/Jahr)</small>			
Gesamtgebühr:			565,89 €

Pflegevereinfachte Erdgrabstätte (Ruhezeit: 30 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf	4,50 m ² x 0,57 € x 30 Jahre	=	76,95 €
Kosten für laufende Unterhaltung	16,77 € x 30 Jahre	=	503,10 €
Kosten aus grabartspezifischem Verwaltungsaufwand:		=	30,03 €
<small>(siehe Seite 11, 1 h x 30,03 €)</small>			
Pflegeaufwendungen: <small>(siehe Seite 15 a)</small>	54,83 € x 30 Jahre	=	1.644,90 €
Gesamtgebühr:			2.254,98 €

Pflegevereinfachte Urnengrabstätte (Ruhezeit 20Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf	0,50 m ² x 0,57 € x 20 J.	=	5,70 €
Kosten für laufende Unterhaltung	16,77 € x 20 Jahre	=	335,40 €
Kosten aus grabartspezifischem Verwaltungsaufwand:		=	30,03 €
<small>(siehe Seite 11, 1 h x 30,03 €)</small>			
Pflegeaufwendungen: ½ laufender Pflegeaufwand	18,27 € x 20 Jahre	=	365,40 €
Gesamtgebühr:			736,53 €

Ewigkeitswahlgrabstätte (Ruhezeit 99 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf:	4,50 m ² x 0,57 € x 99 J.	=	253,93 €
Kosten für lfd. Unterhaltung:	16,77 € x 99 Jahre	=	1.660,23 €
Kosten aus grabspezifischem Verwaltungsaufwand:		=	45,04 €
<small>(siehe Seite 11, 1,5 h x 30,03 €)</small>			
Gesamtgebühr:			1.959,20 €

Ewigkeitsurnengrabstätte (Ruhezeit 99 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf	1,00 m ² x 0,57 € x 99 J.	=	56,43 €
Kosten für laufende Unterhaltung:	16,77 € x 99 Jahre	=	1.660,23 €
Kosten aus grabspezifischem Verwaltungsaufwand:		=	45,04 €
<small>(siehe Seite 11, 1,5 h x 30,03 €)</small>			
Gesamtgebühr:			1.761,70 €

Stellplatz Urnenkammer(Ruhezeit 20 Jahre)

Kosten aus modifiziertem Flächenbedarf $0,25 \text{ m}^2 \times 0,57 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 2,85 \text{ €}$

Kosten für laufende Unterhaltung $16,77 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 335,40 \text{ €}$

Kosten aus grabspezifischem Verwaltungsaufwand $= 52,55 \text{ €}$

(siehe Seite 11, $1,75 \text{ h} \times 30,03 \text{ €}$)

Pflegeaufwendungen oberhalb der Urnenkammer:

4 Doppelgrabstellen $\times 109,66 \text{ €}$ (siehe Seite 15,b) $\times 20 \text{ Jahre} : 200 \text{ Stellplätze} = 43,86 \text{ €}$

Pflegeaufwendungen in und vor der Urnenkammer:

920 Minuten $\times 0,52222 \text{ €}$ (siehe Seite 15 Stundenverrechnungssatz) $\times 20 \text{ Jahre} :$

200 Stellplätze $= 48,04 \text{ €}$

Kosten für einmalige Unterhaltung zur

Verlängerung der Nutzungsdauer der Urnenkammer

$30 \text{ T€} : 30 \text{ Jahre Nutzungszeit} : 200 \text{ Stellplätze} \times 20 \text{ Jahre} = 100,00 \text{ €}$

Gesamtgebühr: 582,70 €

Vorzeitige Kündigung der Nutzungsurkunde

Entsprechend der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow § 11 sind folgende Ruhezeiten vorgesehen:

Erdbestattungen	30 Jahre
Urnenbestattungen	20 Jahre
Kinderbestattungen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	15 Jahre

In Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung der Nutzungsurkunde möglich.

Stundenverrechnungssatz Bauhof 31,33 € : 60 Minuten = 0,5222 €/Minute

laufender Aufwand: Rasen mähen und entsorgen 5x jährlich
 Laub harken und entsorgen 2x jährlich

a) für eine Einzelwahlgrabstätte 5 x 15 Min. = 75 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 2 x 15 Min. = 30 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 105 Minuten x 0,5222 €

= 54,83 €/Jahr

b) für eine Doppelwahlgrabstätte 5 x 30 Min. = 150 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 2 x 30 Min. = 60 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 210 Minuten x 0,5222 €

= 109,66 €/Jahr

c) für eine Kinderwahlgrabstätte 5 x 10 Min. = 50 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 2 x 10 Min. = 20 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 70 Minuten x 0,5222 €

= 36,55 €/Jahr

d) für eine Urnenwahlgrabstätte 5 x 10 Min. = 50 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 2 x 10 Min. = 20 Minuten Mitarbeiter Bauhof
 70 Minuten x 0,5222 €

= 36,55 €/Jahr

Einmalige Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung

Verwaltungsaufwand entsprechend KGST 1/2012 (siehe Seite 8) = 30,03 €/Std.
geschätzter Zeitaufwand pro Genehmigung 30 Minuten = **15,02 €**

Einebenen der Grabstelle

Einmaliger Aufwand: Mutterboden auffüllen
Rasen einsähen und anwalzen

a) für eine Einzelwahlgrabstätte 2 Stunden Mitarbeiter Bauhof
2 Std. x 31,33 € Stundenverrechnungssatz
= 62,66 €

b) für eine Doppelwahlgrabstätte 4 Stunden Mitarbeiter Bauhof
4 Std. x 31,33 € Stundenverrechnungssatz
= 125,32 €

c) für eine Kinderwahlgrabstätte 1 Stunde Mitarbeiter Bauhof
1 Stunde x 31,33 €
Stundenverrechnungssatz
= 31,33 €

d) für eine Urnenwahlgrabstätte 1 Stunde Mitarbeiter Bauhof
1 Stunde x 31,33 €
Stundenverrechnungssatz
= 31,33 €

ENTWURF

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

P R Ä A M B E L

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretersitzung am 4. September 2013 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Benutzung der Feierhallen mit Nebengebäuden	138,00 €
2. Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte (15 Jahre)	306,00 €
3. Überlassung einer Wahlgrabstätte (30 Jahre)	625,00 €
4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	391,00 €
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre)	573,00 €
6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre)	2.269,00 €
7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre)	565,00 €
8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre)	2.254,00 €
9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre)	736,00 €

10. Überlassung einer Ewigkeitswahlgrabstätte (99 Jahre)	1.959,00 €
11. Überlassung einer Ewigkeitsurnengrabstätte (99 Jahre)	1.761,00 €
12. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre)	582,00 €
13. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr	
. Einzelwahlgrabstätte	54,00 €
. Doppelwahlgrabstätte	109,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	36,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	36,00 €
14. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle – einmaliger Aufwand	
. Einzelgrabstätte	62,00 €
. Doppelgrabstätte	125,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	31,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	31,00 €
15. Einmalige Gebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung	15,00 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 6. April 2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2007, die 2. Änderungssatzung vom 28.05.2009 und die 3. Änderungssatzung vom 26.05.2011 außer Kraft.

Altentreptow, 5. September 2013

Bartl
Bürgermeister